

## **Stadt Bad Waldsee**

### **Richtlinien über die Förderung der Sportvereine**

Die Stadt fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **A Allgemeine Voraussetzungen**

1. Gefördert werden Vereine,
  - .1 die ihren Sitz in Bad Waldsee haben,
  - .2 die grundsätzlich allen Einwohnern von Bad Waldsee offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner aus Bad Waldsee sind,
  - .3 die im Vereinsregister eingetragen sind,
  - .4 die mindestens 25 aktive Mitglieder haben,
  - .5 die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
  - .6 deren jährlicher Mitgliedsbeitrag mindestens 6,50 Euro für Kinder/Jugendliche und 12,50 Euro für Erwachsene (Aktive) beträgt.
2. Der Verwaltungsausschuss kann von den Fördervoraussetzungen in Ziffer 1 Ausnahmen genehmigen. Werden schon bisher Beiträge gewährt, gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
3. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die laufenden Betriebszuschüsse sind keine weiteren Anträge zu stellen.  
Bei neuen Zuschussanträgen sind die in Ziffer 1 geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

#### **B Arten der Sportförderung**

##### 1. Förderung des Jugendsports

- .1 Die Sportvereine erhalten jährlich für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre und je Sportart einen Betrag von 10,00 €  
mindestens bis zu 9 jugendlichen Mitgliedern 100,00 €  
von 10 – 29 jugendlichen Mitgliedern 250,00 €  
von 30 – 49 jugendlichen Mitgliedern 375,00 €.

Maßgebend sind die von Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den WLSB oder an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen.

- .2 Die Ski- und Bergsteigerzunft Bad Waldsee e.V. erhält für die Hälfte ihrer jugendlichen Mitglieder den Förderbeitrag.
- .3 Die Förderbeiträge werden den Sportvereinen von Bad Waldsee direkt überwiesen.

##### 2. Förderung der Sportgemeinschaft

- .1 Die Sportgemeinschaft erhält einen jährlichen Beitrag von 1.030,00 €, z. B. zur Abgeltung der Verwaltungsarbeit und zur Finanzierung von Geschenken bei Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen. Die endgültige Entscheidung über die Mittelverwendung trifft die Sportgemeinschaft.

.2 Der Beitrag wird zum 01.04. eines Jahres ausbezahlt.

### 3. Zuschüsse für Investitionen (Sportstätten und Geräte)

.1 Die Stadt gewährt für den Bau von neuen Sportstätten eine finanzielle Förderung von 7,5 % für Sanierungen und für den Erwerb von Sportgeräten 5 % der zuschussfähigen Kosten. Für die Ermittlung der zuschussfähigen Kosten gelten die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des Württembergischen Landessportbundes e.V. bzw. des entsprechenden Fachverbandes. Zuschüsse für Sportgeräte über 1.000,- Euro sind vor dem Erwerb zu beantragen.

.2 Die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des WLSB und der entsprechenden Fachverbände gelten grundsätzlich für die Gewährung der städtischen Zuschüsse (Voraussetzungen, Verfahren, baurechtliche Genehmigung, Ausschluss von Kleinbeträgen).

.3 Die Zuschüsse werden nach Vorlage des vom WLSB (oder sonstigen Fachverband) genehmigten Verwendungsnachweises überwiesen. Soweit von Fachverbänden auf Grund ihrer wirtschaftlichen bzw. finanziellen Situation keine Zuschüsse gewährt werden, werden deren letztmalige Richtlinien zu Grunde gelegt. In Zweifelsfällen wird eine Stellungnahme beim Fachverband eingeholt.

.4 Übersteigen die zuschussfähigen Kosten den Betrag von 50.000,00 Euro, ist für die Genehmigung des Zuschusses der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Baumaßnahme darf erst begonnen und das Gerät erst angeschafft werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist.

.5 Für die Generalsanierung von Freianlagen und Hochbauten beträgt der Zuschuss 5 % der zuschussfähigen Kosten.

### 4. Förderung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Sportstätten und der Mietkosten für die Benützung von privaten Sportanlagen

.1 Die Sportvereine mit eigenen Sportstätten erhalten zur teilweisen Deckung laufender Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss, soweit die Stadt die Sportstätten nicht betreibt bzw. nicht den überwiegenden Teil der Pflegemaßnahmen übernimmt.

#### **.11 Bad Waldsee**

KK-Schützenclub Steinach e.V.	310,00 €
Tennisclub Bad Waldsee e.V.	1.300,00 €
Sport- und Segelflieger-Club Bad Waldsee e. V.	390,00 €
Reit- und Fahrverein Bad Waldsee e.V.	870,00 €
Ruderverein Waldsee 1900 e.V.	840,00 €
Vereinigte Schützengesellschaft Bad Waldsee e.V.	310,00 €.

#### **.12 Gaisbeuren/Reute**

Tennisclub Gaisbeuren e.V.	820,00 €
Kyffhäuser-Kameradschaft Gaisbeuren e.V.	260,00 €

#### **.13 Michelwinnaden**

Sportclub Michelwinnaden 1977 e.V.	409,03 €
------------------------------------	----------

## 5. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Vereine erhalten bei Jubiläen anlässlich des 10, 25, 50, 75, 100, 125, 150 usw. jährigen Bestehens ab dem 01.01.2002 10,00 € pro Jahr.

## **C Überlassen von Grundstücken, Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen**

1. Die städtischen Sportstätten werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports überlassen. Die Sportvereine/Sportgemeinschaft regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benützung der Sporthallen und der übrigen Sportstätten.
2. Die Stadt unterhält die städtischen Anlagen oder gewährt dem Verein, der die Anlage selbst unterhält und bewirtschaftet, einen Kostenzuschuss.
3. Die Stadt behält sich vor, für die Benützung der städtischen Einrichtungen eine Miete festzusetzen und/oder Kostenersätze für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen zu verlangen.
4. Bei Missbrauch des Benutzungsrechts kann die Stadt vom Verein Schadenersatz verlangen. Im übrigen gelten die Benutzungsordnungen für die städtischen Einrichtungen.
5. Bei Veranstaltungen von Turnieren, für die Startgeld verlangt wird, wird ein Entgelt erhoben. Die Hinweise und Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung und -beseitigung sind zu beachten.
6. Soweit verfügbar werden Vereinen in städtischen Gebäuden Räume überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen.
7. Die Sportvereine können den Kursaal Stadthalle, die Mehrzweckhalle in Reute, die Festhalle in Haisterkirch, den Saal der Burg in Michelwinnaden, das Dorfgemeinschaftshaus in Mittelurbach und das Dorfgemeinschaftshaus in Gaisbeuren benützen. Es gelten die speziellen Benutzungsrichtlinien und die jeweils besonders vereinbarten Regelungen. Die Stadt kann zur teilweisen Deckung der Veranstaltungskosten Zuschüsse gewähren.

## **E Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1.1. 2007 in Kraft.

Bad Waldsee, den 10.04.2006  
Bürgermeister